



Amtssigniert. SID2013051080179
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

p.a. begutachtung@bmukk.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-224/673-2013

Innsbruck, 24.05.2013

Zu GZ. BMUKK-13.462/0008-III/1/2013 vom 6. Mai 2013

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1:

Zu Z 9 (§ 105a, 105b und 105c):

Durch den neu eingefügten § 105a wird eine Senatszuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts in bestimmten dienstrechtlichen Angelegenheiten (disziplinaire Entlassungen, Versetzung in den Ruhestand von Amtswegen, Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche, Kündigung eines provisorischen Dienstverhältnisses, Versetzungen) und durch den neu eingefügten § 105b die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichter vorgesehen.

Vorauszuschicken ist, dass nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG Landessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze ist. Unter Diensthoheit ist dabei die Summe der dienstrechtlichen Zuständigkeiten gegenüber dem Dienstnehmer zu verstehen, sohin auch die vom vorgeschlagenen § 105a umfassten Angelegenheiten.

Ausgehend davon ist im neu eingefügten § 20a des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998 idF des Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes, LGBl. Nr. 150/2012 vorgesehen, dass das Landesverwaltungsgericht im Leistungsfeststellungsverfahren und im Disziplinarverfahren durch Senate unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter entscheidet. Zudem ist vorgesehen, dass einer der fachkundigen Laienrichter vom Landesschulrat, der andere vom jeweils zuständigen Zentralausschuss vorzuschlagen ist. Die Ausgestaltung dieser Regelung wurde im Vorfeld der Gesetzeswerdung auch mit den örtlichen Dienstnehmervvertretungen der Landeslehrer abgestimmt. Der Bund hat in seiner – im Übrigen sehr ausführlichen – Stellungnahme zum seinerzeitigen Begutachtungsentwurf des Tiroler

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes gegen die darin bereits vorgesehene Regelung über die Senatszuständigkeit samt Mitwirkung fachkundiger Laienrichter keine Einwände erhoben (vgl. BKA-651.137/0004-V/2/2012 vom 7. September 2012).

Nach Art. 135 Abs. 1 fünfter Satz B-VG (neu) ist die Zustimmung der Länder einzuholen, wenn in einem Bundesgesetz vorgesehen wird, dass die Verwaltungsgerichte der Länder in Senaten zu entscheiden und fachkundige Laienrichter an der Rechtsprechung mitzuwirken haben.

Eine solche Zustimmung durch das Land Tirol kann jedoch – insbesondere auch in Anbetracht der bereits erlassenen landesgesetzlichen Regelung – nicht in Aussicht genommen werden, wie auch im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz am 16. Mai 2013 signalisiert wurde.

Zu Artikel 2:

Zu Z 2 (§ 24a):

Durch den neu eingefügten § 24a soll die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen Entscheidungen der Leiterin oder des Leiters in Angelegenheiten des § 24 Abs. 5 Widerspruch an den Landesschulrat zu erheben, wobei mit Einbringung des Widerspruchs die provisoriale Entscheidung der Leiterin oder des Leiters außer Kraft tritt und der Landesschulrat das Verwaltungsverfahren einzuleiten und mit Bescheid zu entscheiden hat.

Unklar scheint im gegebenen Zusammenhang, ob der Entscheidung nach § 24 Abs. 5 die rechtliche Qualität eines (dienstrechtlichen) Bescheides zukommt. Sollte dies zu bejahen sein, so bestehen dagegen die seitens des Landes Tirol bereits im Zusammenhang mit der Regierungsvorlage betreffend ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich zur Einführung eines Widerspruchsverfahrens geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. VD-529/227-2013 vom 20. März 2013).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/6580-2013 vom 7. Mai 2013

Bildung zu Zl. IVa-31/587 vom 13. Mai 2013

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.